Bundesbeschluss über den Gesamtkredit zur Zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom zur Zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur vom² ,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...3,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur wird ein Gesamtkredit von 5'200 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 2005, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	Investition	nen in Mio. Fr.
a.	Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ZEB-Gesetz	810
b.	Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe a	10
c.	Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ZEB-Gesetz	4'310
d.	Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe c	20
e.	Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr (Art. 5 ZEB-Gesetz)	50
	<u>'</u>	

Total 5'200*

Art. 2

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. die Verpflichtungskredite in Tranchen freigeben;
- b. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen erhöhen.

2003-2577 5177

¹ SR101

² SR **742.**

³ BBI 200x

^{*} Dieser Betrag und die Zuteilung auf die verschiedenen Verpflichtungskredite sind noch provisorisch. Die definitiven Beträge werden für die Botschaft des Bundesrates an das Parlament vorliegen.

Art. 3

- ¹ Die bisherigen Projektierungskosten für die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur werden rückwirkend dem Planungskredit der BAHN 2000, 2. Etappe, und damit dem Gesamtkredit nach Artikel 1 belastet.
- ² In diesem Zusammenhang werden reduziert:
 - a. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1999⁴ über den Voranschlag für das Jahr 2000 um 15 Millionen Franken;
 - b. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses I vom 11. Dezember 2002⁵ über den Voranschlag für das Jahr 2003 um 16 Millionen Franken.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

 2 Er tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom \dots^6 über die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur in Kraft.

Nationalrat,	Ständerat,	
Die Präsidentin:	Der Präsident:	
Der Protokollführer:	Der Sekretär:	

⁴ BBI 2000 136

⁵ BBI **2003** 127

⁶ SR ...: AS ...